S 46 AS 1244/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	46
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Erwerbstätigkeit i.S.v. § 11b SGB II ist nicht gleichzusetzen mit der Beschäftigung i.S.v. § 7 SGB IV, sondern umfasst darüber hinaus alle erwerbsbezogenen Tätigkeiten, für die Gegenleistung in irgendeiner Form erzielt wird. 2. Auch Einkünfte aus einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältns haben deshalb als Erwerbseinkünfte im Sinne von § 11b SGB II zu gelten. 3. Von caritativen Einrichtungen an Leistungsempfänger nach den SGB II geleistete "Motivationszuwendungen" sind wie Erwerbseinkommen bei der Berechnung der Leistungshöhe von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu behandeln, wenn die Gewährung der Motivationszulage von einer zumindest arbeitnehmerähnlichen Gegenleistung des Hilfeempfängers abhängig gemacht ist, auch wenn hierbei keine vollständige synallagmatische Verknüpfung zwischen Zuwendung und zu verrichtender Tätigkeit besteht. 4. Eine "Zuwendung der freien Wohlfahrtspflege" nach § 11a Abs. 4 SGB II liegt in diesen Fällen nicht vor, da diese grundsätzlich ohne Gegenleistung des Hilfeempfängers erfolgt.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 AS 1244/15
Datum	28.08.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Der Ã□nderungsbescheid des Beklagten vom 23.01.2015 in Gestalt der Ã□nderungsbescheide vom 26.02.2015 und 04.08.2015 sowie der Widerspruchsbescheid vom 07.05.2015 wird abgeÃ¤ndert und der Beklagte verpflichtet, den Arbeitslosengeld II â□□ Anspruch des KlÃ¤gers fÃ¼r den Zeitraum 01.02.2015 bis 31.07.2015 endgÃ¼ltig festzustellen unter BerÃ¼cksichtigung der ErwerbstÃ¤tigenfreibetrÃ¤ge nach Â§ 11b SGB II und fÃ¼r den Zeitraum 01.08.2015 bis 30.09.2015 dem KlÃ¤ger die mit Bescheid vom 02.09.2014 ursprÃ¼nglich bewilligten Leistungen weiter vorlÃ¤ufig zu gewÃ¤hren. II. Der Beklagte erstattet dem KlÃ¤ger die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten.

Tatbestand:

Der 1962 geborene KlÃ¤ger (KL) bezieht vom Beklagten (Bk) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Zuletzt hatte der Bk dem Kl mit Bescheid vom 02.09.2014 fÃ¼r den Zeitraum 1.10.2014 bis 31.09.2015 Leistungen in HÃ¶he von vorlÃ¤ufig 568,05 EUR (231,-EUR Regelleistungen [RL] und 337,-EUR Kosten der Unterkunft [KdU]) unter BerÃ¼cksichtigung eines monatlichen Einkommens aus einem "Mini-Job" beim C. c.-Stadt in HÃ¶he von vorlÃ¤ufig 300,-EUR mtl. und einer Anrechnung von Einkommen in HÃ¶he von ca. 160,-EUR bewilligt. Mit Ã□nderungsbescheiden vom 31.10.2014, 27.11.2014 und 08.01.2015 wurden die Leistungen des Kl â□□ erneut vorlÃ¤ufig- fÃ¼r die Monate Oktober, November und Dezember 2014 angepasst auf 728,05 EUR fÃ¼r Oktober und November sowie auf 649,09 EUR fÃ¼r Dezember 2014. Diese Bescheide wurden nicht mit Rechtsmitteln angegriffen.

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Ã□nderungsbescheid des Bk vom 23. Januar 2015 wurde die Leistung des KlÃ¤gers fÃ¼r den Zeitraum Februar 2015 bis Oktober 2015 auf einen Gesamtbetrag von 475,46 EUR (vorlÃ¤ufig) herabgesetzt. Als BegrÃ¼ndung fÃ¼r diese Ã□nderung wurde angegeben, dass der Antragsteller zum 1.1.2015 einen neuen Betreuungsvertrag mit der C. abgeschlossen habe. Der Antragsteller erhalte aus dieser Vereinbarung eine Motivationszuwendung, welche als sonstiges Einkommen bei der Leistungsberechnung zu berÃ¼cksichtigen sei. Die FreibetrÃ¤ge aus Erwerbseinkommen kÃ¶nnten deshalb ab Februar 2015 nicht mehr gewÃ¤hrt werden; anzurechnen sei ein Einkommen in HÃ¶he von nunmehr

260,59 EUR. Diese Entscheidung ergehe vorlÃ¤ufig im Sinne von Â§ 328 Abs. 1 Satz 1 SGB III, Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II. Der dagegen am 28.01.2015 eingelegte Widerspruch des Kl wurde mit Widerspruchsbescheid des Bk vom 7.5.2015 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Auf die BegrÃ¼ndung wird Bezug genommen (Bl. 854 ff der Leistungsakten des Bk).

Dagegen erhob der KlÃ¤ger durch seine ProzessbevollmÃ¤chtigte am 8.6.2015 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen und ersuchte das Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) am 22.6.2015 unter dem AZ S 46 AS 1349715 ER um GewÃ¤hrung von einstweiligem Rechtsschutz mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 28.01.2015 gegen den Ãnderungsbescheid vom 23.01.2015 anzuordnen und die insoweit einbehaltenen BetrÃ¤ge wieder zur Auszahlung zu bringen, worauf mit Beschluss des SG vom 24.07 2015 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Ãnderungsbescheid und die vorlÃ¤ufige Wiederauszahlung der insoweit einbehaltenen BetrÃ¤ge angeordnet wurde, da der Ãnderungsbescheid des Bk sei rechtswidrig sei. Zur weiteren BegrÃ¼ndung wird auf Bl. 79 ff der Gerichtsakten des Antragsverfahrens Bezug genommen.

In der Klageerwiderung vom 14.07.2015 wurde beantragt, die Klage abzuweisen (Bl. 33, 34 der Gerichtsakten).

SchlieÃlich wurden mit weiteren vorlÃ¤ufigen Bescheiden des Bk vom 26.02.2015 und 04.08.2015 die Leistungen des Kl erneut in Anpassung an die vom Kl erzielten Einnahmen vorlÃ¤ufig festgesetzt.

Das Gericht hat beim C. C.-Stadt e.V. nÃ¤here AuskÃ¼nfte erbeten Ã¼ber die TÃ¤tigkeit des Kl und das dieser TÃ¤tigkeit zu Grunde liegende RechtsverhÃ¤ltnis.

Der C. hat dem Gericht umfangreiches Informationsmaterial Ã¼ber die Art der TÃ¤tigkeit, der Bezahlung der TÃ¤tigkeit und der Finanzierung durch Dritte zukommen lassen. Insoweit wird auf den Schriftverkehr mit dem C. im Antragsverfahren (Blatt 44 ff, 49 ff der Gerichtsakten S 46 AS 1349/15 ER) Bezug genommen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 28.08.2015 beantragte die ProzessbevollmÃ¤chtigte (Pb) des Kl, den Bescheid vom 23.01. in Gestalt der Ãnderungsbescheide vom 26.02.2015 und 04.08.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 07.05.2015 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verpflichten, das Arbeitslosengeld II des KlÃ¤gers endgÃ¼ltig festzustellen unter analoger BerÃ¼cksichtigung des ErwerbstÃ¤tigenfreibetrags fÃ¼r den Zeitraum Februar 2015 bis Juli 2015 und fÃ¼r den Zeitraum August bis September 2015 unverÃ¤ndert entsprechend dem Bescheid vom 02.09.2014 weiter vorlÃ¤ufig zu bezahlen.

Die Beklagtenvertreterin beantragte, die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes auf den Inhalt der beigezogenen Leistungsakten des Bk, den Schriftverkehr mit dem C. C.- Stadt

e.V. sowie den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Hauptsacheverfahrens sowie des Antragsverfahrens S 46 AS 1349/15 ER und dabei insbesondere auf die Niederschrift der nicht Ã¶ffentlichen Sitzung vom 24.7.2015 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Vorliegende Klage vom 8.6.2015 ist zulÃ¤ssig. Sie ist form- und fristgerecht zum Ã¶rtlich und sachlich zustÃ¤ndigen Sozialgericht MÃ¼nchen erhoben worden; die Ã¼brigen Prozessvoraussetzungen liegen vor. Die Klage ist auch begrÃ¼ndet.

Nach Auffassung des Gerichts ist der vorliegende Ãnderungsbescheid schon allein deswegen rechtswidrig, weil sich nach Ãberzeugung des Gerichts an der TÃ¤tigkeit des Antragstellers beim C. nichts geÃ¤ndert hat im Sinne von Â§ 48 SGB X, auf den der Bk anscheinend abstellt. GeÃ¤ndert hat sich lediglich die Bezeichnung von einem ehemals genannten "Mini Job" in eine "Motivationszulage". Die TÃ¤tigkeit als solche ist jedoch gleich geblieben, was Mitarbeiter beim C. dem Gericht gegenÃ¼ber ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt haben. Hintergrund fÃ¼r diese "Ãnderung" war allein der Umstand, dass der Gesetzgeber ab Januar 2015 MindestlÃ¶hne eingefÃ¼hrt hat, die jedoch nach Auffassung des Gerichts auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden sind. Nach Ãberzeugung des Gerichts ist der Kl nicht Arbeitnehmer im Sinne von Â§ 1 Mindestlohngesetz. Er steht nicht in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und hat keinen Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts, da die geschuldete TÃ¤tigkeit des Antragstellers nicht in einem direkten und vollstÃ¤ndigen GegenseitigkeitsverhÃ¤ltnis zur geschuldeten Entlohnung steht. Der C. stellt BetreuungsplÃ¤tze im Zuverdienst als BeschÃ¤ftigungsmÃ¶glichkeit zur VerfÃ¼gung, um den nach Â§ 53 SGB XII behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen einen mÃ¶glichst niederschwelligen Zugang zur Arbeitswelt zu bieten. Diese Zuverdienste sind â auch nach EinschÃ¤tzung des C. â keine ArbeitsplÃ¤tze im Sinne des 1. Arbeitsmarktes und werden deshalb nach den Richtlinien des Bezirkes Oberbayern gefÃ¶rdert. Ziel der Angebote sei, die sozialen und arbeitsorientierten FÃ¤higkeiten der Teilnehmer zu stabilisieren und soweit wie mÃ¶glich auszubauen, um so die TeilhabemÃ¶glichkeiten der behinderten Person zu verbessern (Schreiben des C. an das Gericht vom 17.07.2015, Blatt 37 ff der Gerichtsakten). Im vorliegenden Fall war der Antragsteller im Bereich des "MÃ¶belservice" des C. tÃ¤tig und mit der Abholung, der Montage, dem Abbau und der Entsorgung von GebrauchtmÃ¶beln et cetera beschÃ¤ftigt. Die TÃ¤tigkeit wurde vorab mit anderen Mitarbeitern besprochen und erfolgte dann unter Anleitung, begleitet durch GesprÃ¤che Ã¼ber aktuelle Probleme des Antragstellers. FÃ¼r diese TÃ¤tigkeit erhielt die Antragsteller als Teilnehmer an diesem Projekt bis zum 31.12.2014 einen â wenn auch relativ geringen â Stundenlohn, der nach EinfÃ¼hrung des Mindestarbeitslohns in eine Motivationszuwendung umbenannt wurde, wodurch jedoch inhaltlich keine Ãnderung eingetreten ist. Der Antragsteller arbeitet maximal 12 Stunden wÃ¶chentlich und erhÃ¤lt fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit 5 EUR pro Stunde.

Diese Bezahlung, die als Einkommen i.S. v. Â§ 11 SGB II anzusehen ist, steht nach Auffassung des Gerichts nicht in einem vollstÃ¤ndigen Synallagma zur TÃ¤tigkeit des Antragstellers, da hier nicht nur TÃ¤tigkeit gegen Bezahlung erfolgt, sondern

auch und vor allem andere Zwecke mit dieser BeschÃ¤ftigung verfolgt werden, wie Integration, SuchtprÃ¤vention und anderes.

Andererseits kann diese Bezahlung aber nicht als eine nach Â§ 11a Abs. 4 SGB II berÃ¼cksichtigungsfreie Zuwendung der Freien Wohlfahrtspflege bezeichnet werden, da eine Zuwendung grundsÃ¤tzlich ohne Gegenleistung erfolgt oder allein die Motivation fÃ¼r die Anwesenheit gewÃ¤hrleisten soll, wie im Fall des Bundessozialgerichts vom 28.2.2013, B 8 SO 12/11 R entschieden wurde. In dem damals zu entscheidenden Fall wurde eine Motivationszuwendung allein fÃ¼r die Teilnahme am Arbeitstraining und insbesondere allein fÃ¼r die Anwesenheit beim Arbeitstraining in HÃ¶he von 1,60 EUR stÃ¼ndlich vergÃ¼tet. DarÃ¼ber hinaus â□□ also Ã¼ber das "Absitzen" von Stunden hinaus â□□ war ein weiteres TÃ¤tigwerden der Teilnehmer fÃ¼r den Erhalt der Geldleistung nicht erforderlich. Das Bundessozialgericht hat diese Motivationszuwendung als Zuwendung der Freien Wohlfahrtspflege nach Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGB XII angesehen. Das BSG hat ausgefÃ¼hrt, eine Zuwendung liege vor, wenn sie in ErgÃ¤nzung zu den Leistungen der Sozialhilfe und (nur) zum Wohl des Leistungsberechtigten und nicht als Gegenleistung im Zusammenhang mit einem Austauschvertrag im Sinne einer synallagmatischen VerknÃ¼pfung erbracht werde. FÃ¼r die Anwesenheit allein erhÃ¤lt im vorliegenden Fall der Kl keine Gegenleistung. Gegenleistung erhÃ¤lt er nur dann, wenn er die ihm Ã¼bertragenen TÃ¤tigkeiten ausfÃ¼hrt, was jedoch auf rein freiwilliger Basis geschieht. Darin liegt nach Auffassung des Gerichts der Unterschied zur "Zuwendung", die allein fÃ¼r passive Anwesenheit oder sogar ganz ohne Gegenleistung gewÃ¤hrt werden kann.

Aus diesem Grund ist auch nicht Â§ 11a Abs. 5 SGB II einschlÃ¤gig, da eine Zuwendung nicht vorliegt.

Da die als "Motivationszulage" bezeichnete VergÃ¼tung des Antragstellers auch nicht aufgrund Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht wird, kommt Â§ 11a Abs. 3 SGB II nicht zur Anwendung.

Am ehesten ist nach Auffassung des Gerichts die TÃ¤tigkeit des Kl mit einer TÃ¤tigkeit eines erwerbsfÃ¤higen Behinderten in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen im Sinne von Â§ 136 SGB IX zu vergleichen. Der Gesetzgeber hat in Â§ 138 SGB IX festgehalten, dass behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter WerkstÃ¤tten zu diesen in einem arbeitnehmerÃ¤hnlichen RechtsverhÃ¤ltnis stehen, wobei nach Abs. 2 dieser Vorschrift die WerkstÃ¤tten aus Ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschÃ¤ftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt bezahlen, das sich aus einem Grundbetrag in der HÃ¶he des Ausbildungsgeldes und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt. Nach Ã¼berwiegender Auffassung in der Kommentar-Literatur zu Â§ 11 b SGB II sind diese VergÃ¼tungen fÃ¼r behinderte Menschen EinkÃ¼nfte aus ErwerbstÃ¤tigkeit, fÃ¼r die ein ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag im Sinne des Â§ 11 b Absatz 1Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Abs. 3 SGB II zusteht (vergleiche z.B. Voelzke, Hauck, Noftz, Kommentar zum SGB II, Â§ 11b Anm. 355).

Daraus wird ersichtlich, dass ErwerbstÃ¤tigkeit im Sinne von Â§ 11b SGB II nicht

gleichzusetzen ist mit BeschÃ¤ftigung i.S. von Â§ 7 SGB IV bzw. mit selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit, sondern dass sie darÃ¼ber hinaus alle erwerbsbezogenen TÃ¤tigkeiten umfasst, fÃ¼r die Gegenleistungen in irgendeiner Form erzielt werden. Der ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag soll einen Anreiz bieten, auch eine nicht bedarfsdeckende TÃ¤tigkeit aufzunehmen und dem Grundsatz Rechnung tragen, dass derjenige, der arbeitet, mehr Geld zur VerfÃ¼gung haben soll als ein UntÃ¤tiger (BT-Drucks 15/1516, S 59). Der Freibetrag dient daher auch nicht der Abgeltung von Aufwendungen, sondern verbleibt als "ReinerlÃ¶s" vollstÃ¤ndig dem HilfebedÃ¼rftigen (vgl. Eicher, Â§ 11b Anm. 37). Dieser Grundsatz muss auch arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeiten bzw. solche TÃ¤tigkeiten erfassen, welche die Stufe des vollstÃ¤ndigen Synallagmas i.S. eines arbeitsrechtlichen Vertrages nicht erreichen, wie das Beispiel aus Â§ 138 SGB IX beweist, wo festgehalten ist, dass behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter WerkstÃ¤tten zu diesen sich in einem arbeitnehmerÃ¤hnlichen RechtsverhÃ¤ltnis befinden, die aber dennoch nach h.M. in den Genuss des ErwerbstÃ¤tigenfreibetrages nach Â§ 11b SGB II kommen.

In diesem Sinne unterscheidet das BSG auch zwischen erwerbsbezogenem und "mÃ¼helosem" Einkommen, bei dem der direkte Bezug zu einer ErwerbstÃ¤tigkeit fehlt, z.B. bei KapitalvermÃ¶gen, aber auch bei echten Lohnersatzleistungen wie dem Krankengeld. Der Freibetrag soll das "TÃ¤tigwerden" belohnen, und zwar auch dann, wenn die vertragliche Gegenseitigkeit nicht vollstÃ¤ndig erreicht wird.

Aus diesem Grund ist der Ãnderungsbescheid des Antragsgegners vom 23.01.2015 rechtswidrig, soweit hierbei die "Motivationszulage" ohne Anrechnung des ErwerbstÃ¤tigenfreibetrages als Einkommen angerechnet wurde. Daran Ã¤ndert auch die VorlÃ¤ufigkeit der ursprÃ¼nglichen Entscheidung nichts: Diese bezieht sich nur auf die HÃ¶he der zu erwartenden Einnahmen, nicht aber auf die Qualifizierung dieser Einnahmen.

Der Ãnderungsbescheid vom 23. Januar 2015 ist im Ãbrigen auch bereits deshalb rechtswidrig, weil eine Rechtsgrundlage fÃ¼r die (Teil-) Aufhebung der Leistungsbewilligung nicht genannt, aber auch nicht ersichtlich ist: Eine nach Â§ 48 SGB X erforderliche wesentliche Ãnderung der Sach- und/oder Rechtslage ist -wie bereits oben ausgefÃ¼hrt â nicht eingetreten; die Voraussetzungen fÃ¼r eine Teil-) RÃ¼cknahme der Bewilligung nach Â§ 45 SGB X sind nicht dargelegt. Weder im Ãnderungsbescheid noch im Widerspruchsbescheid sind AusfÃ¼hrungen hierzu ergangen.

Der Ãnderungsbescheid vom 23. Januar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Antragsgegners vom 7.5.2015 und der weiteren Ãnderungsbescheide erweist aber auch aus einem weiteren Grund als rechtswidrig: Die Leistungsbewilligung vom 02.09.2014 fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum erging â zunÃ¤chst zu Recht â vorlÃ¤ufig, da im Zeitpunkt der Entscheidung die EinkommenshÃ¶he des Kl fÃ¼r den gesamten Bewilligungszeitraum noch nicht feststand. Steht das Einkommen in einem bestimmten Leistungsmonat fest, so hat eine endgÃ¼ltige Festsetzung der Leistung nach Â§ 328 Abs. 3 SGB III zu erfolgen, eine Aufhebung der vorlÃ¤ufigen Bewilligung findet insoweit nicht statt, da bei endgÃ¼ltiger Festsetzung sich der vorlÃ¤ufige

Bescheid erledigt. Weshalb nun auch die weiteren Änderungsbescheide vom 26.02.2015 und 04.08.2015 vorlÃ¤ufig entgingen, ist nicht nachvollziehbar, da eine Grund fÃ¼r eine weitere VorlÃ¤ufigkeit im Sinne von Â§ 328 SGB III nicht erkennbar ist.

Damit erweist sich der angefochtene Änderungsbescheid des Bk vom 23.01.2015 in Gestalt der weiteren Änderungsbescheide vom 26.02.2015 und 04.08.2015 sowie des Widerspruchsbescheides vom 07.05.2015 als rechtswidrig und war deshalb vom Gericht insoweit aufzuheben. Infolge der Aufhebung dieser Bescheide sind die dem Kl mit dem ursprÃ¼nglichen Bescheid vom 02.09.2015 vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 01.10.2014 bis 30.09.2015 auch fÃ¼r den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum 01.02.2015 bis 31.07.2015 endgÃ¼ltig durch den Bk nach Â§ 328 Abs. 3 SGB III festzusetzen mit der MaÃgabe, dass die EinkÃ¼nfte des Kl fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit bei der C. als ErwerbstÃ¤tigkeit zu qualifizieren ist; fÃ¼r die Leistungs-ZeitrÃ¤ume August und September 2015 lagen zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung die EinkÃ¼nfte des Kl noch nicht vor; die Leistungen fÃ¼r diese Monate sind deshalb an den Kl in der ursprÃ¼nglich mit vorlÃ¤ufigem Bescheid vom 02.09.2014 festgestellten HÃ¶he vorlÃ¤ufig auszubezahlen.

Die Klage somit im vollen Umfang begrÃ¼ndet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Berufung ist nicht zulÃ¤ssig, da die Berufungssumme nach Â§ 144 Abs. 1 SGG nicht erreicht ist. Sie war auch nicht nach Abs. 2 dieser Vorschrift zuzulassen, da die vorliegende Entscheidung insbesondere nicht von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG). Von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung des Falles (Nr. 1) ist nach Auffassung des Gerichts nicht auszugehen, da nach Kenntnis des Gerichts bisher kein anderer SGB II â LeistungstrÃ¤ger in vergleichbaren FÃ¤llen sich der Rechtsauffassung des Bk angeschlossen hat.

Erstellt am: 15.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024